

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Bernkastel-Kues vom 09.01.2020

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Sonstige Leistungen	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bernkastel-Kues, den 09.01.2020
Stadt Bernkastel-Kues

(DS)

Wolfgang Port
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 700,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte, sowie die Überlassung einer zusätzliche Urne in ein vorhandenes Grab 400,00 €
3. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte 1.500,00 €
4. Überlassung einer Baumgrabstätte 600,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 900,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.800,00 €
 - c) einer Urnenwahlgrabstätte 800,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für die Friedhöfe Andel, Bernkastel, Kues für
 - a) eine Einzelgrabstätte 36,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 72,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte (3 Grabstätten) 108,00 €
 - d) einer Urnenwahlgrabstätte 32,00 €
 - e) jede weitere Grabstätte 40,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für den Friedhof Wehlen für
 - a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte (3 Grabstätten) 90,00 €
 - d) einer Urnenwahlgrabstätte 32,00 €
 - e) jede weitere Grabstätte 33,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 550,00 €
2. Wahlgräber (§ 17 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 550,00 €
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen (pro Bestattung) 550,00 €
3. Bestattung einer Aschenurne 200,00 €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle/Kühlzelle 120,00 €
2. Benutzung der Einsegnungshalle/Trauerhalle, je Leiche oder Urne 180,00 €

VI. Sonstige Leistungen

1. Namensplatte/Findling
für die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Namensplatte/Findlinge werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Namensplatte für Rasenurnengrabstätten (einschl. Verlegen) 500,00 €
 - b) Findling für Baumgrabstätte (einschl. Verlegen und Beschriftung)
Die Beschriftung und das Verlegen der Findlinge wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Entgeltschuldnern als Auslage zu ersetzen
2. Abräumen von Grabstätten
Für Grabstätten, die vor dem 31.12.2019 bereits bestanden haben, werden die Gebühren erst bei der Abräumung am Ende der Grabnutzungszeit fällig.
Für Grabstätten, die ab dem 01.01.2020 erworben werden, werden die Gebühren bereits bei Erwerb der Grabstätte erhoben.
Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben für
 - a) eine Einzelgrabstätte 200,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 400,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte (3 Grabstätten) 600,00 €
 - d) einer Urnenreihengrabstätte 100,00 €
 - e) einer Urnenwahlgrabstätte 200,00 €

